



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2021
(OR. en)

6862/21

MI 146
POLARM 1
CFSP/PESC 219
COARM 34
DELECT 47

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. März 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 1433 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 17. Februar 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 1433 final.

Anl.: C(2021) 1433 final

Brüssel, den 5.3.2021
C(2021) 1433 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.3.2021

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 17. Februar 2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der im Anhang enthaltenen Liste von Verteidigungsgütern zu erlassen. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/43/EG muss der Anhang genau der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union entsprechen.

Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde zuletzt vom Rat am 17. Februar 2020 aktualisiert². Bislang wurde der Anhang nicht an die letzte Änderung der Gemeinsamen Militärgüterliste angepasst. Dies muss durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts geschehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 13a Absatz 4 der Richtlinie 2009/43/EG konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2009/43/EG die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Eine solche Konsultation fand im Rahmen der ersten Sitzung der Sachverständigengruppe für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern am 14. September 2020 statt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs der delegierten Richtlinie der Kommission gebührend berücksichtigt.

Diese Richtlinie sieht keinen Feedback-Mechanismus auf der Grundlage der Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung vor, da die Angleichung des Anhangs an die Gemeinsame Militärgüterliste rein technischer Natur ist und die Kommission keinen Ermessensspielraum hat.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Richtlinie 2009/43/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³, geändert. Die Ausübung der Befugnisübertragung wurde in dem neuen Artikel 13a der Richtlinie 2009/43/EG festgelegt.

Artikel 1 der delegierten Richtlinie sieht vor, dass der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG durch den Anhang der delegierten Richtlinie ersetzt wird, dessen Inhalt mit der Gemeinsamen Militärgüterliste in der zuletzt vom Rat aktualisierten Fassung übereinstimmt.

Artikel 2 legt die Fristen fest, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen, zu veröffentlichen und anzuwenden haben, und verpflichtet sie, der Kommission den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie den Wortlaut der

¹ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

² ABl. C 85 vom 13.3.2020, S. 1.

³ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.

wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die sie auf dem unter die delegierte Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.3.2021

zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 17. Februar 2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern¹, insbesondere auf Artikel 13

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/43/EG gilt für die in ihrem Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter. Der genannte Anhang muss genau der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union entsprechen.
- (2) Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde vom Rat am 19. März 2007 angenommen und ist mehrere Male aktualisiert worden. Am 17. Februar 2020 nahm der Rat eine aktualisierte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union an². Daher ist es erforderlich, die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG zu aktualisieren.
- (3) Die Richtlinie 2009/43/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten³ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG erhält die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des letzten Tages des dritten Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt einfügen] die erforderlichen Rechts- und

¹ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

² ABl. C 85 vom 13.3.2020, S. 1.

³ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen, das dem Datum 5 Arbeitstage nach dem Datum in Unterabsatz 1 entspricht] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5.3.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN